

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

57. Jahrgang

26. November 2025

Nummer 50

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung <ul style="list-style-type: none"><li>- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)</li></ul>	742
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung <ul style="list-style-type: none"><li>- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)</li></ul>	742
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung <ul style="list-style-type: none"><li>- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)</li></ul>	743
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung <ul style="list-style-type: none"><li>- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)</li></ul>	743
Gewässerschau nach § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG-) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in derzeit geltender Fassung	743
Fischerprüfung 2026	744
Widmung von Verkehrsflächen <ul style="list-style-type: none"><li>- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf</li></ul>	744
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung <ul style="list-style-type: none"><li>- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)</li></ul>	745
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung <ul style="list-style-type: none"><li>- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)</li></ul>	746
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Bad Godesberger Nikolausmarktes	747
26. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn	749
Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 9. Dezember 2025	753

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Anhörung der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung	Az.:
10.10.2025	33-6
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Sundararaj, Santhoshkumar, Kennedyallee 146, 53175 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes liegt zur Abholung oder Einsichtnahme durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstraße 19, 53111 Bonn, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 17.11.2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Bauer

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ordnungsverfügung der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung	Az.:
11.11.2025	33-62-sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift DEMIRTAS, Seref, Thomastraße 36, 53111 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes liegt zur Abholung oder Einsichtnahme durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstraße 19, 53111 Bonn, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 17.11.2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Menden

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung	Az.:
17.11.2025	50-221/82-0648
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Akouala, Dieuveille Juste Exauce	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Friedrich-Breuer-Straße 65, 53225 Bonn, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.11.2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Rieger

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung	Az.:
13.11.2025	50-223/920151
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Nduya, Moses Muthama	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 13.11.2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Kreuzner

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung	Az.:
17.11.2025	50-223/921124
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Kellner, Graeme Edward	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 17.11.2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Kreuzner

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung	Az.:
19.11.2025	50-223sc/940135
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Mohammad Hazem Araki	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 312, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 19.11.2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Schiffer

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Bescheide (Aktenzeichen: 2000.3601.0405 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 09.10.2025 und 25.11.2025 für Cirilo Pappalardo, früher wohnhaft Mirecourtstr. 2 A, 53225 Bonn, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 18.11.2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Tempel

**Amtliche Bekanntmachung**

Gewässerschau nach § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in derzeit geltender Fassung

Die Untere Wasserbehörde der Bundesstadt Bonn führt folgende Gewässerschauen durch: Am Montag, den 08.12.2025, eine Gewässerschau am Steinbach, am Alaunbach und am Thelenbach. Treffpunkt ist um 9.00 Uhr am Blankenberger Weg (Wegeende).

Sowie am Donnerstag den 11.12.2025 eine Gewässerschau am Rheindorfer Bach, Dransdorfer Bach, Der Alte Bach. Treffpunkt ist um 9.00 Uhr an der Estermannstr. / Ecke An der Rheindorfer Burg. Die Gewässerschauen dienen der Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung. Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gem. § 95 Abs. 2 LWG gegeben.

Bonn, den 5.11.2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Baier

## **FISCHERPRÜFUNG 2026**

Am Samstag, dem 7.3.2026 findet bei der Stadtverwaltung der Bundesstadt Bonn eine Fischerprüfung statt.

Anmeldedeschluss:  
9.2.2026 (Eingangsstempel der Behörde)

Anmeldungen an:  
Untere Fischereibehörde bei den Bürgerdiensten der  
Bundesstadt Bonn

Bonn, den 14.11.2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Beines

### **Widmung von Verkehrsflächen**

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### **Teilbereich Buschdorfer Straße von Schickgasse bis Bahnübergang im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf**

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Buschdorf, Flur 1, Nr. 313 tlw., Flur 3, Nr. 549 und Flur 10, Nrn. 554 und 555 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, [ute.kisten-ich@bonn.de](mailto:ute.kisten-ich@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 12.11. 2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Ingo Alda

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 01.09.2025	PK-Nr. 7777.7187.8157
Betroffene/r <b>Herr Ben Ali, Younes, Brunhildstraße 26, 53179 Bonn</b>	
Datum 07.11.2025	PK-Nr. 7777.5889.5140
Betroffene/r <b>Herr Bace, Jurik, Agrippinawerft 14, 50678 Köln</b>	
Datum 02.10.2025	PK-Nr. 7777.7203.1832
Betroffene/r <b>Herr Pizzi, Domenico, Kaiser-Karl-Ring 63, 53111 Bonn</b>	
Datum 02.10.2025	PK-Nr. 7777.0451.5331
Betroffene/r <b>Herr Badica, Constantin-Madalin, Mittelstr. 112, 53757 Sankt Augustin</b>	
Datum 04.11.2025	PK-Nr. 7777.5901.2919
Betroffene/r <b>Herr Michael, Giovanni, Eifelstraße 24, 50169 Kerpen</b>	
Datum 14.10.2025	PK-Nr. 7777.0472.6189
Betroffene/r <b>Herr Filipescu, Dorin, Dorstfelder Straße 23, 45307 Essen</b>	
Datum 30.10.2025	PK-Nr. 7777.0474.0246
Betroffene/r <b>Herr Zhang, Wenjie, Kaiserstr. 213 EG, 53113 Bonn</b>	
Datum 07.11.2025	PK-Nr. 7777.5907.5279
Betroffene/r <b>Herr Tiedemann, Hans-Ulrich, c/o Atash GmbH, Bonner Str. 211, 50968 Köln</b>	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können..

Bonn, den **17. November 2025**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez Schneider**

## Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 16.10.2025	PK-Nr. 7777.7206.6660
Betroffene/r <b>Herr Pizzi, Domenico, Kaiser-Karl-Ring 63, 53111 Bonn</b>	
Datum 06.11.2025	PK-Nr. 7777.5887.3031
Betroffene/r <b>Herr Moise, Eduard Paul, Leyendeckerstr. 47, 50825 Köln</b>	
Datum 20.10.2025	PK-Nr. 7777.7207.2032
Betroffene/r <b>Herr Mihy, Salah Mirza Murad, Waldenburger Ring 3, 53119 Bonn</b>	
Datum 09.10.2025	PK-Nr. 7777.7195.5143
Betroffene/r <b>Herr Köhler, Patrick Günter Bernd, Hauptstraße 23, 50996 Köln</b>	
Datum 29.09.2025	PK-Nr. 7777.5902.7096
Betroffene/r <b>Herr Jurkic, Stjepan, Mintarder Weg 35, 40472 Düsseldorf</b>	
Datum 04.11.2025	PK-Nr. 7777.3161.2024
Betroffene/r <b>Herrn Artem Yuskov, Konstantinstraße 78 a, 53179 Bonn</b>	
Datum 04.11.2025	PK-Nr. 7777.5881.1095
Betroffene/r <b>Herrn Schanyar Ahmad, Jägerstraße 45, 53347 Alfter</b>	
Datum 13.10.2025	PK-Nr. 7779.3593.4271
Betroffene/r <b>Herr Drechsler, Thomas, Gebrüder-Wright-Str. 51, 53125 Bonn</b>	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können..

Bonn, den **18. November 2025**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez Schneider**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass des Bad Godesberger Nikolausmarktes**

**Vom 18. November 2025**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 13.11.2025 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Aus Anlass des im Stadtbezirk Bad Godesberg stattfindenden Nikolausmarktes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 07. Dezember 2025, im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Moltkestraße bis Löbestraße, Löbestraße,  
Koblenzer Straße bis Am Kurpark,  
Am Kurpark, Brunnenallee, Schwertberger Straße,  
Burgstraße ab Schwertberger Straße, Aennchenplatz, Bonner Straße bis Moltkestraße,  
Plittersdorfer Straße zwischen Bonner Straße und Bahntrasse,  
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 08. Dezember 2025 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18. November 2025

Déus  
Oberbürgermeister

## **26. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn**

vom 18. November 2025

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.11.2025 aufgrund §§ 7 Absatz 3, 35 bis 38 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 01.07.1996 (AbI. S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.09.2025 (AbI. S. 605), wird wie folgt geändert:

**1. In § 7 werden folgende Absätze 4 bis 6 neu eingefügt:**

(4) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Beigeordneten (§69 GO NRW).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

(5) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig.

(6) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

**2. § 7a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:**

### **§ 7a**

#### **Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen**

(1) Wenn der Rat dies beschließt und die technischen Voraussetzungen vorliegen, dürfen Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefällen nach §47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 57 Abs. 2 GO NRW, dem Wahlprüfungsausschuss, dem Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie.

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit

zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Abs. 1 soll einen Beschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzung durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach S. 5 getroffenen Beschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

**3. § 17** wird dahingehend geändert, dass die Bezeichnung „Integrationsrat“ durch „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ ersetzt wird.

**4. Die Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn (Anlage 3 zu § 8 der Hauptsatzung) erhält folgende Fassung:**

**Anlage 3 zu § 8**  
**der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn**  
  
**Entschädigungsordnung**  
**des Rates und der Bezirksvertretungen der**  
**Bundesstadt Bonn**

Aufgrund der §§ 36 Abs. 4, 45 und 46 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung wird folgende Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn beschlossen:

**1. Pauschalen, Teilpauschalen und Sitzungsgeld**

Die Ratsmitglieder erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes den als Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in Gemeinden gleicher Größe nach § 2 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) - in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrag einer Teilpauschale sowie für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 2 Abs. 3 der EntschVO NRW das festgelegte Sitzungsgeld.

Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des im § 2 Abs. 2 der EntschVO NRW - in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrages. Es wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

Sachkundige Bürger\*innen und sachkundige Einwohner\*innen erhalten Sitzungsgelder in Höhe des in § 2 Abs. 4 der EntschVO NRW - in der jeweils geltenden Fassung - für Gemeinden gleicher Größe festgelegten Höchstbetrages je

Sitzung.

## **2. Verdienstausfall und Haushaltsführungspauschale**

Mandatstragende erhalten einen Verdienstausfall gemäß den Regelungen des § 45 GO NRW i.V.m. § 6 EntschVO NRW

## **3. Anspruchsberechtigung**

Die Regelungen unter den Nummern 1. und 2. gelten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und für höchstens 100 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr einschließlich der Teilnahme an Arbeitssitzungen, zu denen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ein(e) Ausschussvorsitzende(r) Vertreter/innen aller im Rat vertretenen Fraktionen oder ein(e) Fraktionsvorsitzende(r) für die jeweilige Fraktion eingeladen hat. Sie gelten auch für die Teilnahme von Ratsmitgliedern mit beratender Stimme an Sitzungen der Bezirksvertretungen in den Fällen des § 36 Abs. 6 GO NRW.

Für die Teilnahme an Sitzungen von Teilen einer Fraktion wird Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Sitzung mindestens eine Stunde dauert und die Teilnehmer mindestens eine Stunde anwesend sind.

Bei anderen Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben, kommt nur ein Ersatz des Verdienstausfalls nach Nr. 2. in Betracht. Diesen Tätigkeiten muss allerdings eine Legitimation durch den Rat, einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die/der hierüber die Fraktionen unterrichtet, zugrunde liegen.

Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an höchstens 30 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr ein Sitzungsgeld in der jeweils geltenden Fassung - für Gemeinden gleicher Größe festgelegten Höchstbetrages je Sitzung.

## **4. Fahrtkostenerstattung**

Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt im festgelegten Rahmen der EntschVO NRW für Stadtverordnete, Sachkundige Bürger\*innen und Einwohner\*innen sowie für Bezirksverordnete.

Für Fraktionssitzungen gilt eine Höchstgrenze von 100 Sitzungen.

## **5. Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen**

Trägerinnen und Träger besonderer Funktion erhalten gemäß § 5 der EntschVO NRW erhöhte Aufwandsentschädigungen. Dies sind vor allem Funktion wie die ehrenamtlichen Vertretungen von Oberbürgermeister\*in, Bezirksbürgermeister\*innen oder Fraktionsvorsitzende.

Die erhöhte Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende der Ratsausschüsse

mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses wird in Form eines erhöhten Sitzungsgeldes gewährt.

## **6. Betreuungskosten**

Betreuungskosten für Kinder bis zu 14 Jahren werden für die Anspruchsberechtigten nach § 45 Abs.1 Satz 3 GO NRW nach einmaliger und grundsätzlicher Darlegung der Notwendigkeit einer Betreuung nach Einzelnachweis der Kosten bis zu einer Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns pro Stunde erstattet.

## **Artikel II**

Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18. November 2025

Déus  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 9. Dezember 2025**

---

Am Dienstag, dem 9. Dezember 2025 um 18:00 Uhr, findet

findet im Raum Santiago de Chile des WCCB (World Conference Center Bonn),  
Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn,

eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung:**

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsge-  
mäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die  
Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher  
Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsver-  
sammlung vom 17. Juni 2025
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse  
KölnBonn zum 31. Dezember 2024 nebst Anhang und Billigung des Lagebe-  
richtes sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Ent-  
lastung der Verbandsvorsteherin und ihrer Stellvertreterin
4. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das  
Haushaltsjahr 2026 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeinde-  
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommu-  
nale Gemeinschaftsarbeit NRW
5. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses  
2025 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn nach dem Neuen Kommuna-  
len Finanzmanagement (NKF)
6. Genehmigung einer durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn  
beschlossenen Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse  
KölnBonn
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes  
Sparkasse KölnBonn
8. Mitteilungen, Anfragen, Verschiedenes

#### **B. Nicht-öffentliche Sitzung**

9. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Verbands-  
versammlung vom 17. Juni 2025

## 10. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 19. November 2025

Zweckverband Sparkasse KölnBonn  
Geschäftsstelle  
i. A. Kurt Hahn

Widmung Teilbereich Buschdorfer Straße von Schickgasse bis Bahnübergang im Stadtbezirk  
Bonn, Ortsteil Buschdorf

